Preußische Gesetzsammlung

Nr. 22.

Inhalt: Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, S. 147. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Festsetzung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück-Raumland-Markhausen-Berleburg-Allendorf (Eder), S. 148.

(Nr. 11135.) Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, nach Anhörung des Kreisausschusses mit Zustimmung des Provinzialrats in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auch in solchen Gemeinden und Gutsbezirken, bei denen die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) nicht zutreffen, die örtliche Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei besonderen staatlichen Behörden oder Beamten zu übertragen. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeit dieser staatlichen Polizeiverwaltungen bestimmt der Minister durch Regulativ.

§ 2.

Wird in zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden oder Gutsbezirken dieser Regierungsbezirke (§ 1) die örtliche Polizeiverwaltung gemäß § 1 dieses Gesetzes oder gemäß § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 staatlichen Behörden oder Beamten übertragen, so geht mit dem Zeitpunkte der Übertragung in den zu dem Geschäftskreise dieser staatlichen Polizeiverwaltungen gehörigen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Landrats auf die staatliche Polizeibehörde, in der Aufsichts- und Beschwerdeinstanz auf den Regierungspräsidenten, die Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Entscheidung auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen auf den Bezirksausschuß über.

Auf die vor dem Inslebentreten der staatlichen Polizeiverwaltung gleichviel in welchem Verfahren und bei welcher Instanz anhängig gemachten Sachen findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1911.

§ 3.

Bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten oder ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie in sonstigen dringlichen Fällen sind die Exekutivbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen innerhalb des Gesamtbezirkes dieser Verwaltungen zur Vornahme von Amtshandlungen gleichmäßig befugt. Den Anordnungen des örtlich zuständigen staatlichen Polizeiverwalters haben dabei auch die ihm nicht unmittelbar unterstellten staatlichen Polizeiexekutivbeamten Folge zu leisten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz.

(Nr. 11136.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Festsetzung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück-Raumland-Markhausen-Berleburg-Allendorf (Eder). Vom 7. August 1911.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. März 1907 neu festgesetzten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. S. 82) bestimme ich, daß mit dem Tage der Inbetriebnahme der Reststrecke (Berleburg-) Raumland-Arfeld der zum Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Cassel gehörenden Nebeneisenbahn von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf (Eder) die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück-Raumland-Markhausen-Berleburg-Allendorf (Eder) in km 4,50 festgesetzt wird, so daß die Bahnhöfe Aue-Wingeshausen und Raumland-Markhausen und der Haltepunkt Berghausen mit diesem Zeitpunkt aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld in den der Königlichen Eisenbahndirektion in Cassel übergehen.

Pontresina, den 7. August 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.